

Hist.
1500

W

00
(16)

S.-Bl.
Fiaker-Ordnung

Fiaker=

und

Droschen=Ordnung

mit sämmtlichen Tarifen

für die

Haupt= und Residenzstadt

München.



München.

Georg Franz'sche Buch- und Kunsthandlung
(J. B. Deiter).

(1876)



Die
G. Franz'sche
Buch- und Kunst-Bandlung

(J. B. Deiler)

München, Schöfflerstrasse No. 17,

empfiehlt ihr

reichhaltiges Lager

aus allen Fächern deutscher und italienischer Literatur,

sowie auch

von neuen Werken in französischer und englischer Sprache,

Reisehandbücher, Reisekarten, Beschreibungen von Städten, Pläne,

ferner eine

grosse Auswahl

von Albums, Photographien und anderen Kunstartikeln,

Landkarten und Atlasse.

Sowie aus ihrem Verlage folgende praktische Führer:

Kleiner Wegweiser zu den Sehenswürdigkeiten und Kunstschätzen Münchens. Mit einem Plane der Stadt. 4. Auflage. 50 S.

Acht Tage in München. Wegweiser für Fremde und Einheimische. 13. Auflage von Dr. Nagler. Mit vielen Vignetten und Plänen. geb. M. 1. 70 S.

Bilder und Klänge aus Tegernsee, von Friedrich Wagner. geb. mit einem Stahlstich. M. 1. 20 S.

Partenkirchen und seine Umgebung. Ein Führer und Wegweiser für Alle, welche dieses herrliche Gebirgsthal besuchen, von W. C. v. Krempelhuber. Mit Stahlstichen geb. M. 1. 60 S.

I. Fiaker und Droschken-Ordnung.

1. Berechtigung zum Betriebe öffentlicher Fuhrwerke.

§. 1. Der Betrieb der öffentlichen Fuhrwerke in der Haupt- und Residenzstadt München setzt die Bewilligung der kgl. Polizei-Direktion voraus.

Diese Bewilligung ist stets widerruflich und streng persönlich.

2. Fahrbezirk.

§. 2. Das Fahrgebiet der öffentlichen Fuhrwerke umfasst den Stadtbezirk und die in den Ortstarifen aufgeführten Orte.

3. Wartplätze.

§. 3. Das öffentliche Fuhrwerk darf nur an folgenden Wartplätzen aufgestellt werden:

- 1) Am Max-Joseph-Platz bis zu 20 Droschken.
- 2) Am Hofgarten
 - a) vor dem Café Dengler,
 - b) am Odeonsplatz, und zwar gegenüber dem Odeon in I. Reihe in der Richtung gegen die Feldherrnhalle 6, in II. Reihe in der Richtung gegen das Siegesthor 5, gegenüber dem Palais Sr. Kgl. Hoheit des Prinzen Luitpold von Bayern in I. Reihe in der Richtung gegen das Siegesthor 5 und in II. Reihe in der Richtung gegen die Feldherrnhalle 4 Droschken.
- 3) In der Ludwigsstrasse Eck Schellingsstrasse.
- 4) In der Amalienstrasse Eck Theresienstrasse.
- 5) Am Ecke der Barer- und Gabelsbergerstrasse längs der Einfriedung der k. Pinakothek.
- 6) Am Karolinenplatze.
- 7) Am Maximiliansplatze längs des Hauses Nr. 11^{1/2} (Uhlshneidergarten).
- 8) An den Propyläen gegen die äussere Briennerstrasse zu.
- 9) Am Stieglmayerplatze.
- 10) In der Karlsstrasse in der Durchkreuzung der Dachauerstrasse.
- 11) An den Eisenbahnhöfen.

- 12) An der Mittererstraße links gegen die Schwanthalerstraße bis zu 6 Droschken.
- 13) Am Marienplatze bis zu 25 Droschken.
- 14) Im Rosenthal vom Schulhause gegen den Viktualienmarkt zu.
- 15) Auf dem Platze vor dem südlichen Schrammenpavillon.
- 16) Am Sendlingerthorplatze.
- 17) In der Sonnenstraße und zwar in den Anlagen zwischen den Häusern 4 und 21.
- 18) Am Karlsplatze bis zu 20 Droschken.
- 19) Am Maximiliansplatze zunächst der Herzog=Max=Burg.
- 20) In der weiten Gasse.
- 21) Auf dem Promenadeplatze längs der Anlagen gegenüber dem Hause Nr. 18 bis zu 4 Droschken.
- 22) Vor dem Fharthore.
- 23) In der Maximiliansstraße an der Durchkreuzung der Adelgundenstraße.
- 24) Am Gärtnerplatze.
- 25) In der Wasserstraße zunächst der Reichenbachbrücke.
- 26) Am Mariahilfsplatze.
- 27) In der Lilienstraße längs des Hauses Nr. 26.
- 28) Am Ecke der Schellings= und Türkenstraße längs der Einfriedung des Schulhauses. Die Aufstellung erfolgt:
 - a) in der Schellingsstraße in der Richtung gegen die Ludwigsstraße bis zu 3 Droschken;
 - b) in der Türkenstraße in der Richtung gegen die Schellingsstraße bis zu 2 Droschken.
- 29) Am Ecke der Theresien= und Amalienstraße vor dem Hause Nr. 14 der letztgenannten Straße. Die Aufstellung erfolgt:
 - a) in der Theresienstraße in der Richtung gegen die Ludwigsstraße bis zu 3 Droschken;
 - b) in der Amalienstraße in der Richtung gegen die Glücksstraße bis zu 5 Droschken.
- 30) Am Ecke der Karls= und Arcisstraße vor dem Hause Nr. 11 der erstgenannten Straße in der Richtung gegen die Arcisstraße bis zu 4 Droschken.

Die Strassenzüge, Traversen und Hauseinfahrten sind stets frei zu halten.

4. Beschaffenheit der Wagen.

§. 4. Die Wagen müssen dauerhaft, gefällig und bequem gebaut sein, auf Druckfedern ruhen, auf beiden Seiten einen

Antritt haben, von innen leicht zu öffnen und mit zwei Laternen, dann einer Schleiffperre versehen sein; sie müssen schön lackirt, mit gutem Lederzeug und im Innern mit einem Ausschlag von Tuch und guter Polsterung ausgestattet sein und reingehalten werden.

Einspänner-Wagen mit festem Dach (sogen. Broughams Coupés, Winterwagen) sollen vom hölzernen Sitze, auf welchem das Sitzkissen ruht, bis zur Mitte des Daches 1,11 Meter hoch und 1,06 Meter weit sein, Einspännerwagen mit beweglichem Dache (Landauer, Sommerwagen) 1,13 Meter hoch und gleichfalls 1,06 Meter weit sein.

Zweispännerwagen müssen in der Höhe dasselbe Maß und 1,10 Meter Breite haben.

Audere Wagen mit geringerem Höhe- oder Breite-Maße sind nur in Ausnahmefällen mit besonderer polizeilicher Erlaubniß zulässig.

Um während der Fahrt dem Wagenführer ein Zeichen zum Anhalten geben zu können, muß eine Glocke oder eine Pfeife angebracht oder das vordere Fenster zum Öffnen geeignet sein.

Einspännige Wagen und Schlitten müssen sogen. Gabelstangen führen.

§. 5. Jedes öffentliche Fuhrwerk muß auf beiden Seiten und rückwärts mit einer leicht erkennbaren 10 Centimeter hohen Nummer versehen sein.

§. 6. Kein Wagen darf ohne vorgängige Genehmigung der fgl. Polizeidirektion zum Betriebe des öffentlichen Fuhrwerkes benützt werden.

§. 7. Bei Schlittenbahn ist es gestattet, mit anständigen Schlitten aufzufahren.

§. 8. Wagen und Schlitten, welche von der Polizeidirektion als untauglich für den öffentlichen Dienst erklärt werden, sind sofort aus demselben zu entfernen.

5. Beschaffenheit der Pferde und Geschirre.

§. 9. Zum Betriebe öffentlichen Fuhrwerkes dürfen nur gesunde, kräftige Pferde ohne schädliche, verunstaltende Mängel, dann nur dauerhafte Geschirre verwendet werden.

Bei Einspannern muß am Geschirre ein Umlauf-Riemen angebracht werden.

§. 10. Während Eis und Schnee auf der Fahrbahn liegt, müssen die Gespanne mit Schellengeläute versehen sein.

§. 11. Pferde und Geschirre, welche als untauglich für den

öffentlichen Dienst erklärt wurden, sind sofort aus demselben zu entfernen.

6. Pflichten der Besitzer öffentlicher Fuhrwerke.

§. 12. Die Besitzer von öffentlichen Fuhrwerken sind verpflichtet, diese ständig im Betriebe und das vorgeschriebene Fahrmaterial stets in entsprechendem Stande zu erhalten.

§. 13. Dieselben dürfen sich zum Betriebe nur solcher Wagenführer bedienen, welche mit einem polizeilichen Erlaubnißscheine zum Fahren einer bestimmten Wagennummer versehen sind.

§. 14. Diejenigen Fuhrwerksbesitzer, welche die Leitung ihrer Fiaker oder Droschken in eigener Person übernehmen, müssen den von der k. Polizeidirektion gestellten Anforderungen in gleicher Weise wie die Wagenführer genügen und sind allen hinsichtlich der Wagenführer erlassenen Vorschriften unterworfen.

§. 15. Zur Bestreitung der polizeilichen Aufsichtskosten sind von den Besitzern öffentlicher Fuhrwerke alljährlich bei Beginn des Jahres und zwar bis längstens 31. Jänner für jede Wagennummer 3 M. an das Taxamt der kgl. Polizeidirektion zu entrichten.

§. 16. Die Besitzer öffentlicher Fuhrwerke sind verpflichtet, für gehörige Reinhaltung der sämtlichen Wartplätze auf eigene Kosten durch besonders aufzustellende Bedienstete Sorge zu tragen.

Die Aufstellung dieser Wartplatzdiener erfolgt, soferne die Betheiligten sich hierüber nicht einigen, auf Kosten der Letzteren durch die kgl. Polizeidirektion, wobei die einzelnen Pflichtigen für den erwachsenden Aufwand nach dem Verhältnisse der zum öffentlichen Dienst verwendeten Wagennummern Vergütung zu leisten haben.

7. Berechtigung zur Leitung eines öffentlichen Fuhrwerks.

§. 17. Ein öffentliches Fuhrwerk dürfen nur solche Personen leiten, welchen ein auf ihren Namen und für eine bestimmte Wagennummer lautender Fahr-Erlaubnißschein von der kgl. Polizeidirektion ausgestellt worden ist.

Die Fahrerlaubnis ist stets widerruflich, nur für die im Fahrchein bezeichnete Wagennummer gültig und wird nur an gut beleumundete Bewerber, welche mindestens 17 Jahre alt, kräftig, nüchtern, des Fahrens kundig und mit der Vertlichkeit vertraut sind, erteilt.

8. Livrée der Wagenführer.

§. 18. Die Wagenführer haben im Dienste eine reinliche Livrée, bestehend:

- a) in einem schwarzen Filzhute mit 4 Centimeter breiter Silberborte,
- b) in einem hellblauen Tuchrocke mit scharlachrothem Kragen und zwei Reihen weiß metallener glatter Knöpfe zu tragen.

9. Verhalten gegen das Publikum.

§. 19. Die Wagenführer haben ein anständiges, höfliches Benehmen gegen das Publikum zu beobachten.

Das Ansprechen von Personen zu dem Zwecke, um dieselben zur Fahrt oder zur Wahl eines Wagens zu bestimmen, ist nicht gestattet.

10. Dienstrequisiten.

§. 20. Jeder Wagenführer muß im Dienste mit dem zum Fahren berechtigenden Erlaubnißscheine, dann einer richtig gehenden Uhr versehen sein, welche auf Verlangen dem Fahrgaste vorzuzeigen ist.

§. 21. Die Fuhrwerksbesitzer und Wagenführer haften dafür, daß die Fiaker und Droschkenordnung nebst Tarif in einer mit der Wagennummer versehenen und an der Vorderwand im Innern des Wagens angebrachten Tasche zur Einsicht des Fahrgastes bereit gehalten werde.

11. Verhalten auf den Wartplätzen.

§. 22. Auf den Wartplätzen hat die Auffahrt so zu geschehen, daß kein Wagen den andern an der Abfahrt hindert.

Ist ein Wagen abgefahren, so rücken die andern nach.

Der zuletzt angekommene hat sich der Reihe anzuschließen.

Zwischen den einzelnen Wagen muß ein Raum von 1 Meter frei bleiben.

§. 23. Jeder Wagenführer hat fortgesetzt bei seinem Wagen zu verbleiben.

Das Zechen auf oder neben dem Wartplatze ist verboten.

§. 24. Auf jedem Wartplatze muß der Wagenführer wenigstens eine Viertelstunde lang Fahrgelegenheit abwarten.

Ist während dieser Zeit von seinem Wagen kein Gebrauch gemacht worden, so ist ihm, so ferne er nicht im Turnus für einen bestimmten Platz sich befindet (§. 39), erlaubt, den Platz zu verlassen und einen anderen, nicht vollständig besetzten Wartplatz mit seinem Fuhrwerke einzunehmen.

§. 25. Die Fütterung am Wartplatze darf nur mit Anwendung sogenannter Futtersäcke geschehen.

12. Verhalten außer den Wartplätzen.

§. 26. Jeder Wagenführer mit Ausnahme der im Turnus-Dienste stehenden hat sich, falls er nicht unterwegs zu einer Fahrt aufgefordert wird, ohne Aufenthalt an den nächsten noch nicht vollständig besetzten Wartplatz zu begeben.

§. 27. Die Wagenführer, welche nach Orten außerhalb der Stadt fahren, dürfen sich dort höchstens eine halbe Stunde aufhalten.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung tritt nur dann ein, wenn derjenige, welcher das Fuhrwerk gemiethet hat, dasselbe zur Rückfahrt behalten will.

13. Verpflichtung zur Uebernahme von Fahrten.

§. 28. Kein Wagenführer darf vom Wartplatze aus die Uebernahme einer Fahrt innerhalb des im §. 2 bezeichneten Fahrbezirks verweigern. Ebenso ist auch außerhalb der Wartplätze jeder unbestellte Fiaker und Droschkenführer zur Uebernahme solcher Fahrten unbedingt verpflichtet.

§. 29. Nur auf Verlangen des Fahrgastes darf weiteren Personen die Mitfahrt gestattet werden.

14. Zahl der aufzunehmenden Personen.

§. 30. Der Wagenführer ist weder verpflichtet, noch befugt, in eine Droschke mehr als drei und in einen Fiaker mehr als sechs Personen, den Platz auf dem Bock mit eingerechnet, aufzunehmen.

Ein Kind unter 12 Jahren wird in Begleitung Erwachsener nicht gerechnet; je 2 Kinder unter 12 Jahren zählen für eine Person; Kinder über 12 Jahre werden Erwachsenen gleich geachtet.

15. Verhalten während der Fahrt.

§. 31. Die Wagenführer sind verpflichtet, die Fahrgäste im Trabe zu fahren, da nur diese Gangart bei Berechnung der Fahrtdauer maßgebend ist.

Ohne Anweisung des Fahrgastes darf der Wagenführer außer Nothfällen nicht anhalten.

§. 32. Das Tabakrauchen ist dem Wagenführer untersagt, wenn Fahrgäste dasselbe beanstanden.

16. Beleuchtung.

§. 33. Vom Eintritte der Dunkelheit an bis Tagesanbruch haben die Lichter in den beiden Wagenlaternen zu brennen.

17. Fahrgeldentrichtung.

§. 34. Das Fahrgeld ist nach dem angefügten Tarife zu entrichten.

Die Wagenführer sind verpflichtet, den Fahrgästen auf Befragen den schuldigen Betrag genau zu bezeichnen.

Eine den Tariffaß überschreitende Zahlungsforderung ist denselben strengstens verboten.

§. 35. Von dem Fahrgaste kann sofort beim Einsteigen in den Wagen die Entrichtung des tarifmäßigen Fahrgeldes verlangt werden.

Bei Fahrten zu den Theatern, zu Festlichkeiten u. c., wo die Wagen in geordneter Reihe aufzufahren haben, und ein Aufenthalt am Aussteigeplatze nicht zulässig erscheint, muß das Fahrgeld stets vor Erreichung des Endzieles gefordert und entrichtet werden.

§. 36. Wird die Fahrt durch ein Verschulden des Wagenführers, oder durch einen an seiner Person oder seinem Fuhrwerke sich ereignenden Zufall unterbrochen, so kann für die bereits zurückgelegte Fahrt eine Bezahlung nicht beansprucht vielmehr die Rückerstattung des etwa bereits bezahlten Fahrgeldes vom Fahrgaste gefordert werden.

18. Fahrmarken.

§. 37. Jedem Fahrgaste hat der Wagenführer gegen Bezahlung des Fahrgeldes eine Fahrmarke auszuhändigen, auf welcher die betreffende Wagennummer und der Zeit-Tarif bemerkt ist.

Die Fuhrwerksbesitzer haben die vorgeschriebenen Fahrmarken den in ihren Diensten stehenden Wagenführern einzuhändigen.

19. Gefundene Sachen.

§. 38. Unmittelbar nach dem Aussteigen des Fahrgastes aus dem Wagen hat der Wagenführer das Innere des Wagens zu durchsuchen, ob von dem Fahrgaste etwa Sachen zurückgelassen worden sind.

Findet er solche, so hat er, soferne dieß möglich, dieselben dem Fahrgaste sofort zu behändigen, außerdem aber ohne Verzug bei der kgl. Polizeidirektion abzuliefern.

20. Turnusdienst.

§. 39. Jeder Besitzer eines öffentlichen Fuhrwerks ist verpflichtet, den jeweils bestimmten Wartplatz- und Eisenbahn-Turnus genau einzuhalten.

Würde die Besorgung des Turnusdienstes vom Fuhrwerksbesitzer dem Wagenführer übertragen oder überlassen, so bleibt Letzterer für die genaue Turnuseinhaltung haftbar.

21. Wartplatz-Turnus.

§. 40. Die zum Turnusdienst bestimmten Droschken und Fiaker sind an den betreffenden Tagen jedesmal und zwar

die Droschken

eine halbe Stunde vor Abgang des ersten Eisenbahn-Personenzuges bis Nachts 10 Uhr,

die Fiaker

in den Monaten April bis Oktober incl. von 7 Uhr Morgens bis 9 Abends, in den Monaten November bis März incl. von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr auf den angewiesenen Wartplätzen zur Fahrt bereit zu halten.

Der im Turnusdienste stehende Wagenführer darf sich sohin an keinem anderen als dem durch den Turnus bestimmten Wartplatze aufstellen.

22. Eisenbahn-Turnus.

§. 41. Die im Turnus zum Eisenbahndienste bestimmten Droschken und Fiaker sind an den treffenden Tagen bei Ankunft derjenigen Züge, welche jeweils den Fuhrwerksbesitzern bekannt gegeben werden, zur Fahrt an den Bahnhöfen bereit zu halten.

§. 42. Kein Wagenführer darf sein Fuhrwerk früher als eine halbe Stunde vor der festgesetzten Ankunftszeit des erwarteten Bahnzuges in den Bahnhöfen auffahren.

§. 43. Die im Turnusdienste stehenden Fuhrwerke haben die bestimmten Aufstellplätze nach der Reihenfolge ihrer Ankunft einzunehmen. Im übrigen haben sich die Wagenführer den an Ort und Stelle diesfalls getroffenen Anordnungen der polizeilichen Aufsichtsorgane zu fügen.

23. Beschwerden und Strafen.

§. 44. Beschwerden sind bei der kgl. Polizei-Direktion mündlich oder schriftlich anzubringen.

Zur Sicherung des Erfolges werden die Beschwerdenführe
veranlaßt, in solchen Fällen die Fahrmarke vorzulegen.

§. 45. Zuwiderhandlungen gegen Ziff. I §. 1 haben Be-
strafung nach §. 147 B. 1 R.-G.-D. mit Geldstrafe bis zu
300 Mark und im Falle des Unvermögens mit Haft — Zu-
widerhandlungen gegen Ziff. I §. 2—43 nach Art. 152 Abs. 1
des P.-St.-G.-B. an Geld bis zu 45 Mark oder mit Haft bis
zu 8 Tagen, Zuwiderhandlungen gegen die Tarifbestimmungen
nach §. 148 Ziffer 8 der R.-G.-D. mit Geld bis zu 150 Mark
und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu 4 Wochen,
sowie nach Umständen die Entziehung der polizeilichen Betriebs-
bewilligung bezw. der Fahrerlaubnis zur Folge.

II. Tarif-Bestimmungen.

1. Gebühren-Sätze.

§. 1. Die Gebühren-Sätze sind in den am Schlusse beige-
üigten Zeit- und Ortsstarife enthalten.

2. Gebühren-Berechnung und Zusätze.

Allgemeine Vorschriften.

§. 2. Die Fahrttage wird in der Regel nach den Zeit-
Tarifen bemessen und enrichtet.

Die Orts-Tarife gelten nur für Fahrten nach den dort
genannten Orten. Es kommt sohin auch bei diesen Fahrten
der Zeit-Tarif in Anwendung, wenn der Wagen von dem
Fahrgaste zugleich für die Rückfahrt benützt wird.

§. 3. Für Beleuchtung des Wagens ist von eingetretener
Dunkelheit an bis 10 Uhr Nachts eine Gebühr von 10 ₰ für
jede Viertelstunde zu entrichten.

§. 4. Von 10 Uhr Nachts bis 6 Uhr Morgens ist bei allen Fahrten (Ausnahme §. 9) doppelte Taxe zu bezahlen.

Dagegen fällt während dieser Zeit die Beleuchtungsgebühr hinweg.

§. 5. Handgepäck ist taxfrei; als solches sind leichte Mantelsäcke, Reisetaschen, kleine Handkoffer, Gutschachteln u. u. zu betrachten.

Für anderes Gepäck bis zu 25 Kilo werden 20 S , für schwereres 40 S bezahlt.

Zeit-Tarif.

§. 6. Die erste Viertelstunde wird, sowie die Fahrt begonnen, ohne Rücksicht auf eine etwa kürzere Dauer, unter allen Umständen für voll bezahlt.

Jede begonnene zweite und folgende Viertelstunde wird für voll bezahlt, wenn mindestens 5 Minuten derselben bei Beendigung der Fahrt abgelaufen sind; außerdem wird lediglich eine Vergütung von 10 S bei der Droschke und von 20 S beim Fiaker zur treffenden Taxe zugeschlagen.

§. 7. Bei Bestellung eines Wagens zur Abholung des Fahrgastes wird der Beginn der Fahrt von dem Zeitpunkte berechnet, in welchem sich der Wagen in Bewegung setzen mußte, um der Bestellung zu entsprechen.

§. 8. Wird ein Wagen auf den Wartplätzen in den Bahnhöfen für die Ankunft des nächsten Bahnzuges mit Beschlag belegt, so ist die Fahrtaxe nicht von dem Zeitpunkte der Beschlagnahme, sondern von dem der wirklichen Benützung des Wagens zu berechnen.

§. 9. Bei Fahrten von den Eisenbahnhöfen darf von 9 Uhr Nachts bis 6 Uhr Morgens neben der doppelten Taxe ein Wartgeld von 20 S für die Fahrt gefordert werden.

Orts-Tarif.

§. 10. Ist der Wagen nicht auf einem Wartplatze gemiethet worden, so wird die Fahrtaxe des Ortstarifs vom nächsten Wartplatze und zwar voll bezahlt, wenn die Beschlagnahme des Wagens noch in der innern Hälfte der Ortsentfernung erfolgt ist; außerdem ist nur die Hälfte der treffenden Taxe des Ortstarifs zu bezahlen.

§. 11. Hat der Wagenführer auf Anweisung des Fahrgastes unterwegs anzuhalten, so kann derselbe, sofern der Aufenthalt länger als 5 Minuten währt, ein entsprechendes Wartgeld nach dem Zeittarife beanspruchen.

Schlussbestimmungen.

Gegenwärtige Vorschriften und Tarifbestimmungen sind seit 1. Jänner 1876 in Wirksamkeit.

Mit diesem Tage verloren die ortspolizeilichen Vorschriften vom 1. August 1869 nebst Tarif vom 21. April 1873 ihre Geltung.

Droschke (Einspänner). I. Zeit-Tarif.

Zeitdauer.	1 und 2		3	
	Personen.		Personen.	
	M.	S.	M.	S.
$\frac{1}{4}$ Stunde	—	50	—	60
$\frac{1}{2}$ Stunde	1	—	1	20
$\frac{3}{4}$ Stunde	1	50	1	80
1 Stunde	2	—	2	40
$1\frac{1}{4}$ Stunde	2	50	3	—
$1\frac{1}{2}$ Stunde	3	—	3	60
$1\frac{3}{4}$ Stunde	3	50	4	20
2 Stunden	4	—	4	80
$2\frac{1}{4}$ Stunden	4	40	5	30
$2\frac{1}{2}$ Stunden	4	80	5	80
$2\frac{3}{4}$ Stunden	5	20	6	30
3 Stunden	5	60	6	80
für jede weitere $\frac{1}{4}$ Stunde . . .	—	40	—	50

Droschke (Einspänner)

II. Orts-

Lanf. Nr.	Orte.	Mar-Jos.-Pl., Hofgarten mit Odeonspl., Ludwigs-, Ther., Amal., Türk., Schellings-, Barerstraße, Karol., Maximil.-Platz (Mjßschneidergarten).				Propyläen, Stieglmaierpl., Karlsstraße, Arcisstraße, Eisenbahnhöfe.			
		1—2		3		1—2		3	
		Personen.				Personen.			
		M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
1	Aumeister	2	50	3	30	2	80	3	40
2	Bahnhof Haidhausen	1	—	1	30	1	20	1	50
3	" Thalfirchen	1	—	1	30	—	80	1	—
4	Bavaria	1	—	1	30	—	80	1	—
5	Berg am Laim	2	—	2	50	2	40	3	—
6	Biederstein	1	—	1	30	1	—	1	30
7	Bogenhausen	1	—	1	30	1	30	1	60
8	Brunnthal	—	80	1	—	1	—	1	30
9	Chinesischer Thurm . .	—	70	—	80	—	80	1	—
10	Dianabad	—	70	—	80	—	80	1	—
11	Fasaneng. b. Perlach	3	50	4	30	3	50	4	30
12	Forstenried	3	60	4	60	3	60	4	60
13	Friedenheim	1	50	1	90	1	40	1	80
14	Fürstenried	3	60	4	60	3	60	4	60
15	Georgenschwaige . . .	1	30	1	60	1	—	1	30
16	Gern	1	40	1	80	1	20	1	50
17	Giesing (Weinbauer; Eichthal'sche Fabrik)	1	20	1	50	1	30	1	60
18	Großhesselohe	4	—	5	—	4	—	5	—
19	Haidhauser Bahnhof	1	—	1	30	1	20	1	50
20	Harlaching	2	50	3	30	2	50	3	30
21	Hartmannshofen	3	—	3	70	2	80	3	50
22	Hirschau (Mafsch.-Fab.)	1	—	1	30	1	30	1	60
23	Hirschgart. (Nymphb.)	2	—	2	50	1	80	2	20
24	Jrenanstalt	1	—	1	30	1	—	1	30
25	Jaranlage bei Thalf.	1	50	1	90	1	50	1	90
26	Jrael. Begräbnißpl.	1	50	1	90	1	50	1	90
27	Kleinhesselohe u. See	1	—	1	30	1	30	1	60
28	Kraus-Fabr. (Marsf.)	1	—	1	30	—	80	1	—
29	Kuftermann'sche Fabr. bei Haidhausen	1	—	1	30	1	20	1	50

Tarif.

Droschke (Einspänner).

Marienpl., Rosenthal, südl. Schrankenpavill., Sendl. Thor, Sonnenst., Karls-, Maxim.-Pl. (Herz.-Mark.), Weite Gasse, Rittererstr., Promenade-Platz.				Farthor, Maximiliansstraße.				Gärtnerplatz, Wasserstraße, Marienhilfsplatz, Lilienstraße			
1-2		3		1-2		3		1-2		3	
Personen.				Personen.				Personen.			
M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
2	80	3	40	2	80	3	40	2	80	3	40
1	—	1	30	—	80	1	—	—	80	1	—
—	80	1	—	1	—	1	30	1	—	1	30
—	80	1	—	1	—	1	30	1	—	1	30
2	—	2	50	1	80	2	30	1	80	2	30
1	30	1	60	1	30	1	60	1	50	1	90
1	30	1	60	1	—	1	30	1	30	1	60
1	—	1	30	—	80	1	—	1	—	1	30
—	80	1	—	—	80	1	—	1	—	1	30
—	80	1	—	—	80	1	—	1	—	1	30
3	30	4	20	3	30	4	20	3	30	4	20
3	40	4	40	3	60	4	60	3	40	4	40
1	40	1	80	1	50	1	90	1	50	1	90
3	40	4	40	3	60	4	60	3	40	4	40
1	30	1	60	1	30	1	60	1	50	1	90
1	40	1	80	1	40	1	80	1	60	2	—
1	20	1	50	1	20	1	50	1	—	1	30
3	80	4	70	4	—	5	—	3	80	4	70
1	—	1	30	—	80	1	—	—	80	1	—
2	30	2	80	2	30	2	80	2	30	2	80
3	—	3	70	3	—	3	70	3	20	3	80
1	30	1	60	1	—	1	30	1	30	1	60
2	—	2	50	2	—	2	50	2	50	3	30
1	—	1	30	—	80	1	—	—	70	—	80
1	30	1	60	1	30	1	60	1	30	1	60
1	30	1	60	1	30	1	60	1	30	1	60
1	30	1	60	1	—	1	30	1	30	1	60
1	—	1	30	1	—	1	30	1	20	1	50
1	—	1	30	—	80	1	—	—	80	1	—

Droschke

Gf. Nr.	O r t e.	Mar-Josefpl., Hofgrt. m. Odeonspl., Ludw., Ther., Amal., Türk., Schellings-, Barerstr., Karolinenplatz, Maximilianspl. (Uz= schneidergarten).				Propyläen, Stieglmaierpl., Karlsstraße, Arcisstraße. Eisenbahnhöfe.			
		1-2		3		1-2		3	
		Personen.				Personen.			
		M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
30	Laim	2	30	2	80	2	30	2	80
31	Ludwigs-Bad	1	—	1	20	1	—	1	20
32	Maria Einsiedel	2	—	2	50	2	—	2	50
33	Maximilianskaserne	—	80	1	10	—	70	—	80
34	Menterschwaige	3	80	4	70	3	80	4	70
35	Milchhäuschen	1	—	1	30	1	30	1	60
36	Militärschwimmsschule	1	40	1	80	1	20	1	50
37	Mittersendling	1	80	2	20	1	80	2	20
38	Neuberghausen	1	—	1	30	1	30	1	60
39	Neuhausen	1	30	1	60	1	—	1	30
40	Nymphenburg	2	—	2	50	1	80	2	20
41	Oberföhring	2	30	2	80	2	50	3	30
42	Obersendling	2	30	2	80	2	30	2	80
43	Perlach	3	50	4	30	3	50	4	30
44	Ramersdorf	1	80	2	20	1	80	1	20
45	Schießstätte	1	—	1	30	—	80	1	—
	Schinderbrücke bei								
46	Thalkirchen	1	50	1	90	1	50	1	90
47	Schwabing	—	80	1	—	—	80	1	—
48	See b. Kleinhesselohe	1	—	1	30	1	30	1	60
49	Stadelheim	2	50	3	30	2	50	3	30
50	Steinhausen	1	20	1	50	1	40	1	80
51	Thalkirchen	2	—	2	50	2	—	2	50
52	Thalkirchner Bahnhof	1	—	1	30	—	80	1	—
53	Theresienw. (Festpl.)	1	—	1	30	—	80	1	—
54	Tivoli	—	80	1	—	1	—	1	30
55	Ungerer-Bad	1	—	1	20	1	—	1	20
56	Untersendling	1	50	1	90	1	50	1	90
57	Waggon- und Eisen- bahnbedarfs-Fabrik.	1	—	1	30	1	20	1	50

(Einspänner)

Marienpl., Rosenthal, jüdl. Schrannepav. Sendling, Thor, Sonnenst., Karls-, Maxim.- Pl., (S.=Marb.), Weit. Gasse, Mittererstraße, Promenade=Platz.				Farrhor, Maximiliansstraße.				Gärtnerplatz, Wasserstraße, Mariahilfplatz, Lilienstraße.			
1-2		3		1-2		3		1-2		3	
Personen.				Personen.				Personen.			
M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
2	—	2	50	2	—	2	50	2	30	2	80
1	20	1	50	1	20	1	50	1	20	1	50
1	80	2	20	1	80	2	20	1	80	2	20
—	80	1	10	1	—	1	30	1	—	1	30
3	60	4	50	3	60	4	50	3	60	4	50
1	30	1	60	1	—	1	30	1	30	1	60
1	40	1	80	1	40	1	80	1	80	2	—
1	50	1	90	1	50	1	90	1	50	1	90
1	30	1	60	1	—	1	30	1	30	1	60
1	30	1	60	1	30	1	60	1	50	1	90
2	—	2	50	2	—	2	50	2	50	3	30
2	50	3	30	2	30	2	80	2	50	3	30
2	—	2	50	2	—	2	50	2	—	2	50
3	30	4	20	3	30	4	20	3	30	4	20
1	50	1	90	1	50	1	90	1	50	1	90
—	80	1	—	1	—	1	30	1	—	1	30
1	30	1	60	1	30	1	60	1	30	1	60
1	—	1	30	1	—	1	30	1	30	1	60
1	30	1	60	1	—	1	30	1	30	1	60
2	30	2	80	2	30	2	80	1	30	2	80
1	20	1	50	1	—	1	30	1	—	1	30
1	80	2	20	1	80	2	20	2	80	2	20
—	80	1	—	1	—	1	30	1	—	1	30
—	80	1	—	1	—	1	30	1	—	1	30
1	—	1	30	—	80	1	—	1	—	1	30
1	20	1	50	1	20	1	50	1	20	1	50
1	30	1	60	1	30	1	60	1	30	1	60
1	—	1	30	—	80	1	—	—	80	1	—

Fiafer (Zweispänner). I. Zeit-Tarif.

Zeitdauer.	1 bis 4 Personen.		5 u. 6 Personen.		Zeitdauer.	1 bis 4 Personen.		5 u. 6 Personen.	
	M.	ſ.	M.	ſ.		M.	ſ.	M.	ſ.
1/4 Stunde	1	—	1	10	1 3/4 Stunde	5	10	5	80
1/2 Stunde	2	—	2	20	2 Stunden	5	80	6	60
3/4 Stunde	2	50	2	80	2 1/4 Stunden	6	50	7	40
1 Stunde	3	—	3	40	2 1/2 Stunden	7	20	8	20
1 1/4 Stunde	3	70	4	20	2 3/4 Stunden	7	90	9	—
1 1/2 Stunde	4	40	5	—	3 Stunden	8	60	9	80

für jede weitere Viertelstunde bei 1—4 Pers. 70 ſ., bei 5—6 Pers. 80 ſ.

II. Orts-Tarif.

Sortl. Nr.	Orte.	Von allen Plätzen der Stadt ab:			
		1 bis 4		5 u. 6	
		Personen.			
		M.	ſ.	M.	ſ.
1	Aumeister	4	50	5	30
2	Bahnhof Haidhausen	2	—	2	50
3	" Thalkirchen	1	80	2	30
4	Bavaria	1	80	2	30
5	Berg am Laim	3	40	4	—
6	Biederstein	2	30	2	80
7	Bogenhausen	2	—	2	50
8	Brunnthal	1	80	2	30
9	Chinesischer Thurm	1	50	2	—
10	Dianabad	1	50	2	—
11	Fasangarten bei Perlach	5	—	5	80
12	Forstenried	5	60	6	60
13	Friedenheim	2	30	2	80
14	Fürstenried	5	60	6	60
15	Georgenschwaige	2	30	2	80
16	Gern	2	50	3	20
17	Giesing (Weinbauer, Eichthal'sche Fabr.)	2	40	3	—
18	Großhesselohe	6	—	7	—
19	Haidhausen-Bahnhof	2	—	2	50
20	Harlaching	4	—	4	80
21	Hartmannshofen	4	60	5	40
22	Hirschau (Maschinenfabrik)	2	30	2	80
23	Hirschgarten bei Nymphenburg	3	60	4	30

Fiaker (Zweispänner).

Fortf. Nr.	O r t e.	Von allen Plätzen der Stadt ab:			
		1 bis 4		5 u. 6	
		Personen.			
		M.	S	M.	S
24	Frennanstalt	2	—	2	50
25	Fsaranlagen bei Thalkirchen	2	30	2	80
26	Israelitischer Begräbnißplatz	2	30	2	80
27	Kleinheffeloh und See	2	30	2	80
28	Kraus'sche Fabrik (Marxfeld)	1	80	2	30
29	Kustermann'sche Fabrik in Haidhausen	2	—	2	50
30	Laim	3	60	4	30
31	Ludwigsbad	2	—	2	40
32	Maria-Einsiedel	3	40	4	—
33	Maximilianskaserne	1	50	2	—
34	Menterschwaige	5	40	6	60
35	Milchhäuschen	2	30	2	80
36	Militärschwimmsschule	2	30	2	80
37	Mittersending	3	—	3	40
38	Neuberghausen	2	—	2	50
39	Neuhausen	2	30	2	80
40	Nymphenburg	3	60	4	30
41	Oberföhring	4	30	5	—
42	Obersending	3	60	4	30
43	Perlach	5	—	5	80
44	Ramersdorf	2	50	3	—
45	Schießstätte	1	80	2	30
46	Schinderbrücke bei Thalkirchen	2	30	2	80
47	Schwabing	2	—	2	50
48	See bei Kleinheffeloh	2	30	2	80
49	Stadelheim	4	—	4	80
50	Steinhausen	2	30	2	80
51	Thalkirchen	3	40	4	—
52	Thalkirchner-Bahnhof	1	80	2	30
53	Theresienwiese (Festplatz)	1	80	2	30
54	Tivoli	1	80	2	30
55	Ungerer-Bad	2	—	2	40
56	Untersending	2	30	2	80
57	Waggon- und Eisenbahnbedarfsfabrik	2	—	2	50